

Satzung der ESSLINGER INITIATIVE vorsorgen - selbst bestimmen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist ESSLINGER INITIATIVE vorsorgen - selbst bestimmen e. V. (im folgenden ESSLINGER INITIATIVE genannt). Der Verein wurde unter VR 1429 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen a. N. eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Die ESSLINGER INITIATIVE verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

Die ESSLINGER INITIATIVE will den bewussten Umgang der Menschen mit der letzten Phase des Lebens in unserer Gesellschaft fördern. Sie bietet durch Öffentlichkeitsarbeit und Einzelgespräche Informationen an zu den Themen Leiden und Sterben und stellt vorsorgende Texte zur Verfügung. Die ESSLINGER INITIATIVE setzt sich ein für menschenwürdigen Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden und die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts im Bereich des Gesundheitswesens und der Altenhilfe. Sie unterstützt die Schaffung und den Ausbau der erforderlichen Einrichtungen und Dienste.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der ESSLINGER INITIATIVE sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der ESSLINGER INITIATIVE können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Personenvereinigungen und Organisationen

die den Zweck und die Aufgabe der ESSLINGER INITIATIVE aktiv unterstützen.

Innerhalb der ESSLINGER INITIATIVE sind die Mitglieder niemandem verpflichtet.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck der ESSLINGER INITIATIVE zuwiderhandelt oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seinen Beschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 4 Organe

Organe der ESSLINGER INITIATIVE sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

Die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand können Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) den Einzelmitgliedern (§ 3 Buchstabe a)
- b) je einem Delegierten der anderen Mitglieder (§ 3 Buchstabe b und c)

Die Mitgliederversammlung

- wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei KassenprüferInnen
- beschließt über
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - alle grundsätzlichen Angelegenheiten
 - die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen
 - Beschwerden nach der Satzung
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht entgegen und erteilt Entlastung.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich einberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/-in geleitet.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beziehungsweise vertretenen Vereinsmitglieder. Stimmvollmachten sind zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden beziehungsweise vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden beziehungsweise vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- b) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- c) bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

§ 7 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin/dem Schriftführer oder der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Finanzen

Die finanziellen Aufwendungen der ESSLINGER INITIATIVE sollen durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuwendungen gedeckt werden.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die ESSLINGER INITIATIVE erstellt jährlich eine Abrechnung.

§ 9 Kassenprüfung

Die Jahresabrechnung wird von zwei KassenprüferInnen geprüft. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Förderverein Hospiz Esslingen e. V. und an den Stadtseniorenrat Esslingen e. V.

- Satzung vom Februar 1999
- Satzungsänderung März 2001
- Neu: Amtsgericht Stuttgart VR 211429
- Satzungsänderung Oktober 2018